

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 7. Juli 1971

68. Stück

234. Bundesgesetz: 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle

235. Bundesgesetz: Anmeldegesetz Polen

234. Bundesgesetz vom 8. Juni 1971, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich geändert wird (4. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966 und Nr. 289/1969, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 3 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluß einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten.“

2. Im § 131 b hat

- a) in den Abs. 1 bis 4 jeweils an die Stelle der Wendung „1971/72“ die Wendung „1976/77“ zu treten;
- b) im Abs. 1 und im Abs. 2 lit. a jeweils an die Stelle der Wendung „1974/75“ die Wendung „1979/80“ zu treten;
- c) im Abs. 2 lit. b, im Abs. 3 und im Abs. 4 jeweils an die Stelle der Wendung „1975/76“ die Wendung „1980/81“ zu treten.

3. Nach § 131 b ist folgender § 131 c einzufügen:

„§ 131 c.

Während der Schuljahre 1971/72 bis 1975/76 gelten abweichend von den Bestimmungen des § 40 folgende Vorschriften:

§ 40 hat zu lauten:

§ 40. A u f n a h m s v o r a u s s e t z u n g e n

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt — soweit im § 37 für die Sonderformen nicht anders bestimmt ist — den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung

zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus.

(2) Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, übertreten.

(3) Die Aufnahme von Schülern, die die 4. Schulstufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen haben, bei denen aber die übrigen Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, setzt die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.“

Artikel II

SCHULVERSUCHE ZUR SCHULREFORM

§ 1. Durchführung von Schulversuchen

Zur Erprobung neuer schulorganisatorischer Formen sind Schulversuche im Sinne der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2. Vorschulklassen

Vorschulklassen haben der Förderung der Erlangung der Schulreife durch Schulpflichtige zu dienen, die gemäß § 14 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

§ 3. Grundschule

(1) In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule ist die Zusammenfassung von Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Schülern mehrerer Parallelklassen zu erproben.

(2) In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule ist der Unterricht in einer lebenden Fremdsprache zu erproben.

§ 4. Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen

(1) In den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind Schulversuche zur Additiven Gesamtschule (Abs. 2), zur Orientierungsstufe (Abs. 3) und zur Integrierten Gesamtschule (Abs. 4) durchzuführen.

(2) Durch die Zusammenfassung der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule in räumlicher Hinsicht und unter gemeinsamer Leitung ist die Verbesserung der Übertrittsmöglichkeiten von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule im Sinne des § 40 Abs. 2 in der Fassung des § 131 c des Schulorganisationsgesetzes zu erproben (Additive Gesamtschule).

(3) Die fünfte und sechste Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen (Orientierungsstufe).

(4) Die fünfte bis achte Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen (Integrierte Gesamtschule).

(5) Bei der Einrichtung von Orientierungsstufen (Abs. 3) und Integrierten Gesamtschulen (Abs. 4) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine möglichst große Zahl der nach dem Alter in Betracht kommenden Kinder aus dem Einzugsgebiet die Orientierungsstufe bzw. die Integrierte Gesamtschule besuchen. Sowohl in der Orientierungsstufe als auch in der Integrierten Gesamtschule sind die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen. Dem Übertritt in höhere Leistungsgruppen ist besondere Bedeutung zuzumessen. In Verbindung mit der Einrichtung von Leistungsgruppen ist auch die Teilung in Klassenzüge zulässig. Die höchste Leistungsgruppe hat die Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schule, die tiefste Leistungsgruppe jene des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule zu erfüllen.

(6) Für den Übertritt von Schülern der Orientierungsstufen in die siebente Schulstufe in einer Hauptschule oder in einer allgemeinbildenden höheren Schule gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 40 des Schulorganisationsgesetzes sinngemäß. Mit einem Jahreszeugnis über die achte Schulstufe der Integrierten Gesamtschule, das einen guten Gesamterfolg aufweist, sind die gleichen Berechtigungen verbunden wie mit dem Zeugnis über die vierte Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule bzw. die vierte Klasse Hauptschule (Erster Klassenzug mit gutem Ge-

samterfolg im Sinne des § 40 Abs. 2 in der Fassung des § 131 c des Schulorganisationsgesetzes).

§ 5. Polytechnischer Lehrgang

(1) Im Polytechnischen Lehrgang ist die Zusammenfassung der Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Technisches Zeichnen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zu erproben. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen.

(2) Im Polytechnischen Lehrgang ist der Lehrplan so zu gestalten, daß die Schüler für einen Teil der Gesamtwochenstundenzahl zwischen verschiedenen Gruppen von Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsgegenständen wählen können.

§ 6. Allgemeinbildende höhere Schulen

(1) In den allgemeinbildenden höheren Schulen sind Schulversuche zur Neugestaltung der Oberstufe (Abs. 2) und der achtstufigen Form der allgemeinbildenden höheren Schule (Abs. 3) durchzuführen. Dabei ist auf die Erreichung eines Bildungszieles, das Grundlage für die allgemeine Hochschulberechtigung im Sinne des § 41 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes ist, Bedacht zu nehmen.

(2) In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule (und zwar sowohl in den achtstufigen Formen als auch im Musisch-pädagogischen Realgymnasium und im Aufbaugymnasium und -realgymnasium) sind die Jahrgangsklassen ganz oder teilweise durch im Lehrplan zu umschreibende Stufen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu ersetzen, deren zeitliche Dauer geringer als ein Unterrichtsjahr sein kann. Schüler, die die Beherrschung des Lehrstoffes einer solchen Stufe nachweisen, können die betreffende Stufe überspringen. Der Lehrplan ist ferner so zu gestalten, daß die Schüler für einen Teil der Gesamtwochenstundenzahl zwischen verschiedenen Unterrichtsgegenständen und Lehrveranstaltungen wählen können. Die Reifeprüfung kann ganz oder teilweise in Abschlußprüfungen aus den einzelnen Unterrichtsgegenständen aufgegliedert werden.

(3) In der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule sind für leistungsschwache Schüler Förderkurse einzurichten. In der Oberstufe sind die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zusammenzufassen. Der Unterricht in jenen Pflichtgegenständen, die nicht in Leistungsgruppen unterrichtet werden, kann frühestens mit Hälfte des Unterrichtsjahres der 8. Klasse abgeschlossen werden. In diesem Zeitpunkt können Schüler, die in mindestens zwei Pflichtgegen-

ständen in der höchsten Leistungsgruppe gute Leistungen erbracht haben und in den übrigen Pflichtgegenständen einen guten Gesamterfolg aufweisen, die Reifeprüfung ablegen. Die übrigen Schüler haben jedenfalls die in Leistungsgruppen unterrichteten Unterrichtsgegenstände weiter zu besuchen.

(4) In der Oberstufe sind sowohl in den Schulversuchen nach Abs. 2 als auch nach Abs. 3 Förderkurse zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen einzurichten. Für eine laufende Beratung der Schüler, insbesondere im Hinblick auf die Wahl von Unterrichtsgegenständen, ist Sorge zu tragen.

§ 7. Pädagogische Akademien

(1) An Pädagogischen Akademien sind sechssemestrige Ausbildungsgänge für das Lehramt an Hauptschulen, an Polytechnischen Lehrgängen und an Sonderschulen einzurichten.

(2) Die Ausbildung zum Hauptschullehrer oder zum Lehrer für den Polytechnischen Lehrgang hat mindestens zwei im Lehrplan der betreffenden Schulart vorgesehene Unterrichtsgegenstände zu umfassen.

(3) Die Ausbildung zum Sonderschullehrer ist schwerpunktmäßig auf die einzelnen Sonderschularten auszurichten.

(4) Für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang im Sinne des Abs. 1 ist keine Eignungsprüfung abzulegen. Der Aufnahmebewerber hat jedoch durch ein amts- oder schulärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß sein Gesundheitszustand keine Störung des Unterrichtes und keine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

(5) An Pädagogischen Akademien, an denen Ausbildungsgänge im Sinne des Abs. 1 geführt werden, sind die erforderlichen fachlichen und fachdidaktischen Unterrichtsveranstaltungen im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Hochschulen einzurichten.

(6) Für die Leitung der Ausbildungslehrgänge im Sinne des Abs. 1 in Unterordnung unter den Leiter der Pädagogischen Akademie ist ein Fachvorstand zu bestellen.

(7) Das Studium an der Pädagogischen Akademie schließt je nach dem Ausbildungsgang mit der Lehramtsprüfung für Hauptschulen, für Polytechnische Lehrgänge oder für Sonderschulen ab.

§ 8. Schulversuchspläne, regionale Streuung und wissenschaftliche Kontrolle der Schulversuche

(1) Als Grundlage für die Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der

einzelnen Schulversuche und die Einzelheiten ihrer Durchführung beschreiben. Die Schulversuchspläne sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst festzulegen.

(2) Die Durchführung der Schulversuche an einzelnen Schulen bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf Antrag des zuständigen Landesschulrates (Kollegium), dem bei Privatschulen ein Antrag des Schulerhalters zugrunde zu liegen hat. Bei Bundesschulen, die dem Bundesminister für Unterricht und Kunst in erster Instanz unterstehen, tritt an die Stelle des Antrages des Landesschulrates ein Antrag des Schulleiters, bei privaten Schulen ein Antrag des Schulerhalters. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst darf den Schulversuch nur dann genehmigen,

- a) wenn er nach einem Schulversuchsplan im Sinne des Abs. 1 durchgeführt wird,
- b) die Vergleichbarkeit des Schulversuches mit anderen Schulversuchen bzw. mit der bestehenden Schulorganisation gegeben ist und
- c) die wissenschaftliche Betreuung und Beurteilung gesichert sind.

(3) Die Landesschulräte und der Bundesminister für Unterricht und Kunst haben darauf Bedacht zu nehmen, daß Schulversuche nach dem gleichen Schulversuchsplan an verschiedenartigen Standorten, in Schulen verschiedener Größe und unter solchen Bedingungen durchgeführt werden, die eine Beurteilung der Übertragbarkeit der Ergebnisse des Schulversuches auf das ganze Bundesgebiet zulassen.

(4) Zur Beratung der am Schulversuch beteiligten Lehrer und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sind wissenschaftlich qualifizierte Betreuer der Schulversuche zu bestellen. Soweit es der Versuch erfordert, sind gleichartige Schulen oder Klassen als Vergleichsschulen oder -klassen vorzusehen. Die Ergebnisse der Schulversuche sind unter Zugrundelegung des Schulversuchsplanes, allenfalls im Vergleich zu den Vergleichsschulen bzw. -klassen zu beurteilen und vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu veröffentlichen.

§ 9. Einrichtungen zur Schulentwicklung

(1) Der Bund hat Einrichtungen zu führen, deren Aufgabe die wissenschaftliche Vorbereitung, Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Erfüllung von Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens, insbesondere hinsichtlich der Leistungsmessung, der Prüfungsmethoden, der Schaffung von Unterrichtsmitteln, der Lehrplangestaltung und der Schulbahnberatung ist.

(2) Diese Einrichtungen haben ihre Aufgaben durch eigene Mitarbeiter und im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Hochschulen, insbesondere der Hochschule für Bildungswissenschaften, zu erfüllen.

(3) Diese Einrichtungen unterstehen unmittelbar dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

§ 10. Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können in den Schuljahren 1971/72 bis 1975/76 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

§ 11. Zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche

(1) Die Schulversuche im Sinne des § 2 und des § 3 Abs. 2 können ohne zahlenmäßige Beschränkung durchgeführt werden.

(2) Schulversuche dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden als den folgenden Verhältniszahlen entspricht:

- a) Schulversuche in der Grundschule (§ 3 Abs. 1): 10% der Volksschulen des betreffenden Bundeslandes;
- b) Schulversuche in den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen (§ 4): 10% der Hauptschulen des betreffenden Bundeslandes;
- c) Schulversuche in Polytechnischen Lehrgängen (§ 5): 10% der Polytechnischen Lehrgänge (in organisatorischem Zusammenhang mit einer anderen Pflichtschule oder selbständige Schulen);
- d) Schulversuche in den allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 6): 10% der allgemeinbildenden höheren Schulen im betreffenden Bundesland.

(3) Die Schulversuche zur Ausbildung der Lehrer für Hauptschulen, Polytechnische Lehrgänge und Sonderschulen an den Pädagogischen Akademien (§ 7) können an allen Pädagogischen Akademien durchgeführt werden, wobei jedoch auf die Gewährleistung der Lehrerversorgung für Volksschulen im betreffenden Bundesland Bedacht zu nehmen ist.

§ 12. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern

(1) Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, sind vorher Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland abzuschließen.

(2) (Grundsatzbestimmung) In den Ausführungsgesetzen der Länder ist die Durchführung

von Schulversuchen vorzusehen, durch die Schulversuche im Sinne der §§ 2 bis 5 ermöglicht werden, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird. Ferner haben die Ausführungsgesetze die zuständigen Behörden zu ermächtigen, die für die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund zu treffen, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird.

§ 13. Kostenteilung zwischen den Schulerhaltern öffentlicher Schulen

Vor der Errichtung von Orientierungsstufen und Gesamtschulen (§ 4) ist eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den in Betracht kommenden gesetzlichen Schulerhaltern zu vereinbaren, die der Aufteilung der Schüler auf die Hauptschule und die allgemeinbildende höhere Schule im Einzugsbereich der Orientierungsstufe bzw. der Gesamtschule in dem der Errichtung der Orientierungsstufe bzw. der Gesamtschule vorangegangenen Schuljahr entspricht.

§ 14. Nichtanwendbarkeit des § 7 des Schulorganisationsgesetzes

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht unter Anwendung des § 7 des Schulorganisationsgesetzes durchgeführt oder bewilligt werden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

(2) Gegenüber den Ländern tritt dieses Bundesgesetz für die Ausführungsgesetzgebung zu den Bestimmungen des Artikels II § 12 Abs. 2 mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; die Ausführungsgesetze sind innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen und mit 1. September 1971 in Kraft zu setzen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz regelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Bestimmung des Artikels II § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und hinsichtlich des Artikels II § 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky Gratz Firnberg Androsch

235. Bundesgesetz vom 17. Juni 1971 über die Anmeldung von Vermögensverlusten in Polen (Anmeldegesetz Polen)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln die Anmeldung von Vermögensverlusten in Polen.

(2) Die Anmeldung dient der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen nach einem besonderen Bundesgesetz zur Durchführung des am 6. Oktober 1970 unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen, welches bestimmen wird, ob und inwieweit die in Abs. 1 genannten Vermögensverluste zu entschädigen sind.

§ 2. Vermögensverluste im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die entstanden sind durch Inanspruchnahme von Vermögenschaften, Rechten und Interessen

1. zufolge der polnischen Rechtsvorschriften über die Nationalisierung oder
2. zufolge der polnischen Rechtsvorschriften über die Reform in der Agrar- und Forstwirtschaft oder
3. zufolge anderer polnischer Rechtsvorschriften oder
4. auf Grund von Entscheidungen oder Beschlüssen polnischer Organe, welche die Entziehung von Eigentumsrechten sowie anderer österreichischer Rechte und Interessen zur Folge hatten.

§ 3. Wurden durch eine der in § 2 genannten Maßnahmen Vermögenswerte, Rechte und Interessen betroffen, die auf eine Weise erworben worden sind, welche eine nichtige Vermögensentziehung im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften (Rückstellungsgesetzgebung) dargestellt hätte, so gilt der gemäß § 2 anzumeldende Vermögensverlust als im Vermögen der Person entstanden, der entzogen worden ist oder deren Rechte von einer Person abzuleiten sind, der das Vermögen entzogen worden ist.

§ 4. (1) Anmeldeberechtigt sind:

1. Personen, deren Vermögenschaften, Rechte und Interessen von einer der in § 2 genannten Maßnahmen betroffen worden sind oder
2. ihre Rechtsnachfolger.

(2) Ist der gemäß Abs. 1 Z. 1 Anmeldeberechtigte

1. eine physische Person, so muß sie am 27. April 1945 und im Zeitpunkt der Unterzeichnung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben;
2. eine juristische Person, so muß diese an den in Z. 1 genannten Stichtagen ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Republik Österreich gehabt haben.

(3) Wurde ein Vermögen von einer der in § 2 genannten, vor dem 27. April 1945 wirksam gewordenen Maßnahmen betroffen (Dekret des Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Agrarreform), so müssen die in Abs. 2 Z. 1 oder Z. 2 genannten Personen auch schon am 6. September 1944 als physische Personen die Voraussetzungen des § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, erfüllt bzw. als juristische Personen ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Republik Österreich gehabt haben.

(4) Anmeldeberechtigte Rechtsnachfolger im Sinne des Abs. 1 Z. 2 sind — wenn die Rechtsnachfolge vor Unterzeichnung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages eingetreten ist — nur solche Personen, welche sinngemäß die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 3 selbst erfüllen und die Rechtsnachfolge von einer Person ableiten, die im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge neben den bis dahin erforderlichen Voraussetzungen der Abs. 2 bis 3 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Person ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Republik Österreich gehabt hat.

§ 5. (1) Ist ein Vermögensverlust an einem Vermögen entstanden, das im Zeitpunkt des Verlustes im Eigentum mehrerer Personen stand, so ist jeder Miteigentümer nur berechtigt, den in seinem Eigentumsanteil entstandenen Verlust wirksam anzumelden.

(2) Ist ein Vermögensverlust im gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschafter einer Personenvereinigung nach bürgerlichem Recht oder im Vermögen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes eingetreten, so bestimmt sich der Umfang des Vermögensverlustes, der von einem Gesellschafter angemeldet werden kann, nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt des Verlustes.

(3) Ist ein Vermögensverlust im Vermögen einer juristischen Person (§ 4 Abs. 2 Z. 2) eingetreten, die aufgelöst worden ist, so sind die nach der aufgelösten juristischen Person Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation (Abwicklung) anmeldeberechtigt, wenn sie die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die Anmeldeberechtigung der in § 4 genannten Rechtsnachfolger richtet sich nach dem Verhältnis der übergegangenen Rechte, bei Rechtsnachfolgern von Todes wegen insbesondere nach dem Verhältnis ihrer Erbrechte.

§ 6. (1) Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz sind nachweislich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 31. Dezember 1972 einzubringen. Der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer anderen Finanzlandes-

direktion fristgerecht eingebracht wird. Diese hat die Anmeldung unverzüglich an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland weiterzuleiten.

(2) Anmeldeberechtigte Personen, die innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Anmeldung vorgenommen haben, sind von Leistungen nach dem in § 1 Abs. 2 genannten besonderen Bundesgesetz ausgeschlossen.

§ 7. (1) Die Anmeldungen sind an keine bestimmte Form gebunden, haben jedoch den vollen Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift und den Zeitpunkt des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie Angaben über den zwischenzeitlichen Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft der Anmelder (bei juristischen Personen Name und Sitz der juristischen Person) — bei Anmeldungen durch Rechtsnachfolger auch die Angaben über die Person des Rechtsvorgängers — und schließlich eine möglichst detaillierte Darlegung des Verlustes zu enthalten.

(2) Die zur Begründung der mit der Anmeldung geltend gemachten Ansprüche dienenden Urkunden sind der Anmeldung in beglaubigter Abschrift anzuschließen oder nachzureichen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßte Schriftstücke sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Wurden Vermögensverluste, die infolge der in § 2 genannten Maßnahmen entstanden sind, bereits bei österreichischen Behörden mit den gemäß Abs. 1 erforderlichen Angaben angemeldet, so genügt es in der Anmeldung darauf hinzuweisen. Inzwischen eingetretene Veränderungen — soweit sie die gemäß Abs. 1 erforderlichen Angaben betreffen — sind jedoch anzuführen.

(4) Der Anmelder hat auf Verlangen der Finanzlandesdirektion zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen. Die Finanzlandesdirektion kann zu diesem Zweck auch die Ausfüllung eigener Formblätter verlangen. Können Angaben nicht gemacht oder Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(5) Insoweit der Anmelder dem Verlangen der Finanzlandesdirektion im Sinne des Abs. 4 innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, ist die Finanzlandesdirektion berechtigt, bei

Prüfung der Anmeldung den Sachverhalt nur in dem Umfang einer weiteren Beurteilung zugrunde zu legen, als der Anmelder dem Verlangen entsprochen hat.

§ 8. (1) Die Anmeldungen sind in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht von der Finanzlandesdirektion zu prüfen, die die etwa notwendigen Erhebungen auch durch ersuchte Verwaltungsbehörden oder sonstige behördliche Organe vornehmen lassen kann.

(2) Die Anmeldungen sind nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der Finanzlandesdirektion zu reihen und nach Abs. 1 zu prüfen; dabei sind Anmeldungen von Personen, die spätestens am 1. Jänner 1971 das 70. Lebensjahr vollendet haben, getrennt von den anderen Anmeldungen zu reihen und zeitlich bevorzugt zu behandeln. Die gemäß Abs. 1 vorzunehmende Prüfung hat in beiden Gruppen, ihrer Reihung entsprechend, zu erfolgen.

(3) Der zeitlich bevorzugte Beginn der Prüfung ist auch ab dem Zeitpunkt zulässig, an dem der Anmelder das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9. Anmeldeberechtigte, die in der Anmeldung nach diesem Bundesgesetz wissentlich für die Beurteilung wesentliche falsche Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, die Entstehung oder den Umfang eines Schadens machen, sind von Leistungen nach dem in § 1 Abs. 2 genannten besonderen Bundesgesetz ausgeschlossen.

§ 10. Die Erlassung von Bescheiden über die aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sich ergebenden Rechtsfragen steht der Finanzlandesdirektion nicht zu; die weitere Regelung bleibt dem in § 1 Abs. 2 angekündigten besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

§ 11. Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch